

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ-Landtagsabgeordneten Mag. Dietbert Kowarik, Dominik Nepp, Mag. Gerald Ebinger, Nikolaus Amhof und Armin Blind an das zuständige Mitglied der Wiener Landesregierung der Geschäftsgruppe „Kultur, Wissenschaft und Sport“ betreffend Gesetzesvorschlag zur Wiener Stadtverfassung – WStV betreffend „nichtamtsführende Stadträte“, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 17. Dezember 2015 zu Post 2.

Die Bundesverfassung (Artikel 117 Abs. 5 B-VG) sieht auf Gemeindeebene eine Proporzregierung vor, wobei im Gemeinderat vertretene Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand (= Stadtregierung) haben.

Die Besonderheit der Wiener Regelungen über die sogn. „nichtamtsführenden Stadträte“ liegt an dem einstmals vom Wiener Landtag unter SPÖ-Mehrheit in der Stadtverfassung normierten „amtsführenden Stadtrat“.

Diese Wiener Sonderregelung wäre relativ einfach vom Landesgesetzgeber zu ändern, sodass auch in Wien gilt, was in allen anderen Gemeinden Österreichs gilt, nämlich dass alle Parteien tatsächlich nach ihrer Stärke nicht nur im Stadtsenat (= Gemeindevorstand) sitzen, sondern auch Amtsgeschäfte führen. Die entscheidenden Bestimmungen in der Wiener Stadtverfassung sind übrigens relativ einfach abänderbar, nämlich mit einfachgesetzlicher Mehrheit. Im Landesverfassungsrecht würde sich nichts ändern, da auf Landesebene nur der Stadtsenat (als Landesregierung) Organ der Vollziehung ist und nicht (noch zusätzlich) die amtsführenden Stadträte (vgl. § 132 WStV). Wien hat von der Möglichkeit, das "monokratische Prinzip" auf Landesebene einzuführen (= den Mitgliedern der Landesregierung eigene Aufgabenbereiche zuzuweisen), nicht Gebrauch gemacht.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

B E S C H L U S S A N T R A G

Der Landtag wolle beschließen:

Das zuständige Mitglied der Wiener Landesregierung der Geschäftsgruppe „Kultur, Wissenschaft und Sport“ möge einen Gesetzesentwurf ausarbeiten, der die Sonderregelungen betreffend Trennung zwischen amtsführenden und

„nicht amtsführenden“ Stadträte aufhebt, sodass tatsächlich alle Parteien nach ihrer Stärke nicht nur im Stadtsenat (= Gemeindevorstand) sitzen, sondern auch Amtsgeschäfte führen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.

V. von Amici
Abholand
DLK
Im

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
abgelehnt
Eing.: 17. DEZ. 2015
PGL-03651-2015/0001-KFP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat